

Arbeitshilfen

Nr. 234

Internetpräsenz

22. Juni 2009

Internetpräsenz

22. Juni 2009

Internetpräsenz / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2009. – 47 S. – (Arbeitshilfen ; 234)

INHALT

Vorwort.....	5
Einleitung.....	7
1) Welche Verletzungen des Namensrechts sind möglich?.....	9
2) Interne Verweise.....	11
3) Was ist bei Textinhalten zu beachten?	12
4) Was ist zusätzlich bei der Wiedergabe von Bildern zu beachten, auf denen Personen zu erkennen sind?.....	20
5) Was ist bei der Setzung von Links zu beachten?.....	36
6) Haftung von Forenbetreibern.....	39
7) Impressum	42
8) Anlage: Gemeinsame Erklärung.....	46

Vorwort

Die Arbeitshilfe geht auf Rechtsprobleme ein, die im Zusammenhang mit der Gestaltung einer Website und deren Freischaltung im Internet auftreten können. Anfragen von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden haben in der Vergangenheit deutlich werden lassen, dass auf diesem Gebiet oft Informationslücken bestehen.

Die Arbeitshilfe stellt weder Ersatz für die anwaltliche Beratung dar, noch kann sie die Rechtsberatung durch das Generalvikariat/Ordinariat ersetzen. Sie soll aber den Blick schärfen, um juristisch problematische Sachverhalte früh genug erkennen und einschätzen zu können.

Die Arbeitshilfe wurde von der Ständigen Arbeitsgruppe Datenschutz-, Meldewesen-, IT-Recht des Verbandes der Diözesen Deutschlands erstellt und von der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Veröffentlichung empfohlen.

Bonn, den 22. Juni 2009

P. Dr. Hans Langendörfer SJ

Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz/
Geschäftsführer des Verbandes
der Diözesen Deutschlands

Einleitung

Die Arbeitshilfe richtet sich in erster Linie an kirchliche Einrichtungen wie z. B. Kirchengemeinden oder kirchliche Verbände und Vereinigungen, die sich mit einer eigenen Website im Internet vorstellen wollen. Sie möchte auf die wichtigsten rechtlichen Gesichtspunkte hinweisen, die hierbei beachtet werden sollten. Nicht behandelt werden spezielle Rechtsfragen, wie sie sich beispielsweise in der „Online-Beratung“ ergeben oder im Zusammenhang mit gewerblichen Unternehmungen kirchlicher Einrichtungen auftreten.

Die Darstellung beschränkt sich nicht nur auf die Aspekte, die Ersteller einer eigenen Website zu beachten haben, sie befasst sich darüber hinaus auch mit der Frage, welche Rechte der Betreiber einer Website hat und wie er sich in Fällen, in denen ihm selbst Verletzungen von Rechten anderer vorgeworfen wird, verhalten soll.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen Sachverhalte und Rechtsfragen aus den Bereichen:

Namensrecht
Urheberrecht
Presserecht
Haftungsfragen
Datenschutz

Zusätzlich werden verfahrensrechtliche Fragen zum einstweiligen Rechtsschutz behandelt.

Hierbei soll die Arbeitshilfe weder den Rechtsrat noch die Begleitung durch die Rechtsabteilung des zuständigen Generalvikariates/Ordinariates oder durch einen Anwalt ersetzen. Vielmehr möchte sie ein Gefühl für Rechtsprobleme vermitteln, wie sie typischerweise im Zusammenhang mit der Einrichtung und

dem Betrieb einer Website auftreten können. Bei aller Sorgfalt, die für die rechtliche Einordnung der aufgeworfenen Fragestellungen aufgewandt wurde, lässt es sich nicht vermeiden, dass die eine oder andere Beurteilung sich im Laufe der Zeit ändert. Insoweit kann eine Gewähr oder eine Haftung für das nachfolgend ausgeführte nicht übernommen werden.

Die einzelnen Komplexe enthalten – soweit erforderlich – einleitend einen Überblick über das jeweilige Rechtsgebiet. Es folgen ein kurzer, eher allgemein gehaltener Problemaufriss sowie ein Querschnitt möglicher, im Zusammenhang mit einer Internetpräsentation auftretender Rechtsprobleme. Daran schließt sich in der Regel ein Katalog häufig gestellter Fragen zu Sachverhalten an, wie sie typischerweise im jeweiligen Bereich auftreten.

1) Welche Verletzungen des Namensrechts sind möglich?

Allgemeines zum Namensrecht

Nach § 12 BGB ist der Name geschützt. Soweit die Berechtigung zur Führung des Namens bestritten wird oder ein Name unbefugt geführt wird, kann der Berechtigte verlangen, dass die Beeinträchtigung beseitigt wird.

Als Name gelten sowohl der bürgerliche Name (einer natürlichen oder juristischen Person), die Firma (als Name eines Unternehmens), das Pseudonym und Unternehmensbezeichnungen. Wird der Name, die Firma, das Pseudonym oder die Unternehmensbezeichnung von jemandem als Domainname geführt, der hierzu nicht berechtigt ist, so kann dieser auf Unterlassung der Nutzung, auf Freigabe der Domain und gegebenenfalls auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Keinen Namensrechtsschutz genießen Bezeichnungen, die von Natur aus nicht unterscheidungskräftig und damit geeignet sind, als individualisierendes Kennzeichnungsmittel zu dienen, wie z. B. Bundeskanzler, Erzbischof, Kardinal, es sei denn, eine bestehende Verkehrsauffassung kommt zu einem anderen Ergebnis. Der Name ist allerdings geschützt, wenn ihm ein individualisierender Zusatz beigegeben wird, z. B. Bundeskanzler Schröder, Erzbischof Marx etc.

Frage

Ist die Bezeichnung „Kirchengemeinde“ als Domainname namensrechtlich geschützt?

Wenn sie mit dem Zusatz des Namens des Kirchenpatrons/der Kirchenpatrone und der zugehörigen Zivilgemeinde versehen ist, ist der Domainname namensrechtlich geschützt.

Beispiel

„Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Butzbach“

Frage

Welcher von zwei gleichlautenden Domainnamen ist namensrechtlich geschützt?

Es gilt das Prinzip *first come, first served*. Das heißt, wer die Domain zuerst registriert hat, darf sie auch nutzen. Das Prioritätsprinzip wird im Falle der Gleichnamigkeit aber durchbrochen, wenn einem Namensträger ein überragendes Recht an diesem Namen zukommt.¹

Frage

Was sollte man beachten, wenn man einen Domainnamen nicht mehr benötigt?

Keinesfalls sollte man den Domainnamen freigeben. Es besteht sonst die Gefahr, dass ein Dritter ihn auf seinen Namen registrieren lässt, einen Link zur Weiterleitung auf eine dem Ansehen des bisherigen Domaininhabers abträgliche Seite setzt und diesem anbietet, den Domainnamen zu einem überhöhten Preis von ihm zurück zu erwerben. In diesen Fällen hat es sich als preiswertere Lösung erwiesen, den Domainnamen gegen die geringe jährliche Gebühr weiter reserviert zu halten.

¹ BGH, Urt. vom 22.11.2001, Az. I ZR 138/99 „shell.de“, NJW 2002, 2031–2035 = BGHZ, 191–206.

Frage

Wie wehrt man sich gegen die unberechtigte Nutzung des eigenen Domainnamens durch einen Dritten?

Die Frage der markenrechtlichen und kennzeichenrechtlichen Ansprüche wird in dieser Arbeitshilfe nicht behandelt. Nachfolgend wird nur auf die namenschutzrechtlichen Ansprüche eingegangen.

Neben dem Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Nutzung des Namens, ist bei Vorliegen von Verschulden auf Seiten des Anspruchsgegners auch an einen Schadensersatzanspruch zu denken.

2) Interne Verweise

Was ist „Framing“ und was ist hierbei rechtlich zu beachten?

Framing ist eine besondere Art von Verlinkung zu einer anderen Seite im Internet. Beim normalen Hyperlink wird die Website, auf der man sich gerade befindet, vollständig verlassen und stattdessen die verlinkte Website vollständig auf dem Bildschirm des Benutzers aufgerufen. Beim Framing dagegen wird die verlinkte Seite **zusätzlich** zur bestehenden Website aufgerufen und in diesem Rahmen („Frame“) eingebunden. Wird auf diese Weise ein urheberrechtlich geschütztes Werk erfasst, liegt – im Gegensatz zum ‚normalen‘ Link – eine Urheberrechtsverletzung vor.²

² OLG Hamburg CR 2001, 704 – mit Anmerkungen *Dieselhorst* CR 2001, 706 ff.

Empfehlung

Aus den vorgenannten Gründen sollte man dem normalen Hyperlink den Vorzug geben.

Frage

Müssen im Rahmen der „internen Verweise“ weitere Aspekte beachtet werden?

Ja. Bereits an dieser Stelle ist ein Hinweis auf das Impressum (weitere Einzelheiten siehe Ziffer 7) notwendig.

3) Was ist bei Textinhalten zu beachten?

Oft greift der Anbieter bei der Gestaltung von Websites auf Elemente (Texte, Bilder, Grafiken oder Musik) zurück, die nicht von ihm selbst erstellt oder gestaltet wurden, und verletzt so das Urheberrecht eines Dritten. Dies kann für den Inhaber der Website angesichts der hohen Streitwerte in einstweiligen Verfügungsverfahren schnell ärgerlich und teuer werden.

Allgemeines zum Urheberrecht

Gegenstand des Urheberrechtes ist der Schutz eines „Werkes“.

Von einem Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) spricht man dann, wenn es sich um eine persönliche, geistige Schöpfung handelt. Sie muss eine wahrnehmbare Form haben (die bloße Idee oder Vorstellung ist urheberrechtlich nicht geschützt), sie muss eine eigenschöpferische Prägung besitzen (darf also nicht rein handwerksmäßig erzeugt sein) und muss eine gewisse Gestaltungshöhe aufweisen, das heißt, sie muss einen schon ausgeprägteren Grad an Individualität aufweisen, der sie von der Masse vergleichbarer Erzeugnisse deutlich heraushebt. Es muss aber nichts Künstlerisches sein.

Es muss zu einer der in § 2 Abs. (1) UrhG – allerdings nicht abschließend – aufgezählten Werkarten gehören:

Sprachwerke und Schriftwerke,
Reden und Computerprogramme,
Musikwerke,
pantomimische Werke einschließlich Werke der Tanzkunst,
Werke der bildenden Künste,
Lichtbildwerke,
Filmwerke,
Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Einer Copyright-Kennzeichnung bedarf es nicht.

Das Gesetz schützt die körperliche oder unkörperliche Verwertung des Werkes. Die wichtigsten Verwertungsrechte sind das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG). Daneben gibt es weitere, geschützte Verwertungsmöglichkeiten wie z. B. das Ausstellungsrecht aber auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Frage

Ist eine Website urheberrechtlich geschützt?

Für die Beantwortung dieser Frage ist zwischen zwei Ebenen zu unterscheiden, nämlich dem Content und dem Design. Hierbei versteht man unter dem Begriff Content den Inhalt der Website. Genießt dieser ohnehin schon urheberrechtlichen Schutz – wie z. B. Fotos, Graphiken, Texte oder Programme, Musik- oder Videostücke – ändert sich daran natürlich nichts, wenn diese auf der Website veröffentlicht oder durch sie verbreitet werden.

Hinsichtlich des Designs, also der optischen Präsentation des Inhalts, wird die für das Vorliegen eines urheberrechtlich schützenswerten Werkes erforderliche „Schöpfungshöhe“ in der Regel nicht erreicht werden, so dass man in den allermeisten Fällen davon ausgehen kann:

Die Website als solche genießt keinen urheberrechtlichen Schutz.

Aber es gibt auch Websites, die sehr originell sind oder sich durch originelle Elemente auszeichnen und damit eine gewisse Gestaltungshöhe aufweisen. Letztere genießen urheberrechtlichen Schutz. Für die Praxis kann man folgende Faustregel aufstellen: Wenn man dem eigenen Werk ansieht, aus welcher konkreten Seite es „entnommen“ wurde, wird die Angelegenheit

problematisch. Sieht man es ihm nicht an, ist die Verwertung eher kein Problem.

Möglicherweise kann die gesamte Website aber als Datenbankwerk oder als (einfache) Datenbank geschützt sein.

Dass die Website aus einer Vielzahl von Elementen zusammengesetzt ist, macht sie allerdings noch nicht zu einer Datenbank oder einem Datenbankwerk. Voraussetzung für das Vorliegen einer Datenbank oder eines Datenbankwerkes wäre, dass die einzelnen Elemente der Homepage voneinander unabhängig wären.

(*Schack* MMR 2001, 9, 11; **a. A. Leistner/Bettinger** CR 1999, Beil. Nr. 12, 8 ff.; *Lehmann/v. Tuchner* CR 1999, 700, 702)

Doch zunächst: Was ist unter den Begriffen „Datenbankwerk“ und „Datenbank“ zu verstehen?

Von einem **Datenbankwerk** (§ 4 Abs. 2 UrhG) spricht man, wenn es sich um eine Zusammenstellung von Daten handelt, die mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich ist, wobei die Auswahl oder Anordnung der Daten eine persönliche geistige Schöpfung darstellen muss. Hier geht es also – anders als bei der Datenbank – um den urheberrechtlichen Schutz einer individuellen geistige Leistung.

Beispiele für Datenbankwerke sind eine medizinische Datenbank (*LG Hamburg ZUM-RD 2001, 33*) oder z. B. ein medizinisches Lexikon im Internet (*OLG Hamburg MMR 2001, 533*).

Von einer **Datenbank** (§§ 87a ff. UrhG) spricht man, wenn es sich um eine Datensammlung handelt, die systematisch oder methodisch angeordnet ist, wobei die einzelnen Daten mit Hilfe elektronischer Mittel (oder auf andere Weise) zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nicht unerhebliche Investition erfordert hat. Hier wird nicht die geistige Schöpfung, sondern die mit Investitionen verbundene

Leistung geschützt. Man spricht deshalb – in Abgrenzung zum Urheberrecht – von einem Leistungsschutzrecht.

Beispiele für Datenbanken sind Telefonbücher, Fernsprech- und Teilnehmerverzeichnisse in elektronischer oder nichtelektronischer Form, Kataloge, Rundfunk- und Fernsehprogramme, Veranstaltungskalender, Kleinanzeigenmärkte, Online-Fahrpläne, Linksammlungen.

Welcher „Content“ einer Website genießt Schutz?

Frage

Kann man Texte der Einheitsübersetzung der Bibel ohne Genehmigung des Rechteinhabers auf der Website einstellen?

Soweit es sich nicht um bloße **Zitate** handelt, die als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen dienen, bedarf es hierzu der vorherigen Genehmigung der Katholischen Bibelanstalt Stuttgart, die die Rechte der Einheitsübersetzung an der Bibel treuhänderisch für die Deutsche Bischofskonferenz hält.

Frage

Kann man Texte aus dem CIC (Codex Iuris Canonici – kirchliches Gesetzbuch) ohne Genehmigung auf der Website einstellen?

Ja, und zwar sowohl den lateinischen Originaltext wie die deutsche Übersetzung. Bei beiden handelt es sich um so genannte

„amtliche Werke“ (§ 5 UrhG). Diese sind **gemeinfrei**, d. h. vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen.³

Frage

Kann man einen Hirtenbrief ohne Genehmigung auf der Website einstellen?

Es sollte durch einen Link auf die Website des Bistums verwiesen werden. Soweit der Hirtenbrief dort nicht gespeichert ist, sollte das zuständige Ordinariat/Generalvikariat um Genehmigung angefragt werden.

Können Artikel aus Online-Medien oder aus Print-Medien auf der eigenen Website wiedergegeben werden?

Frage

Können Artikel aus Online-Medien oder Print-Medien in die eigene Website eingestellt werden?

Die Speicherung eines fremden Textes in digitalisierter Form erfüllt den Tatbestand der urheberrechtlichen Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG, da sie das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar

³ Vgl. zur urheberrechtlichen Problematik der Herausgabe von Werken des Vatikans: Winfried Schulz, *Vatikanisches Urheberrecht als Rechtsschutz des geistigen Eigentums der Kirche?*, in: *Der Staat der Vatikanstadt, der Heilige Stuhl und die römische Kurie in den Schriften von Winfried Schulz*, Frankfurt 1999, S. 83–93.

macht.⁴ Und das ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig. [Eine weitere Vervielfältigung liegt übrigens in der Ausgabe des gespeicherten Textes durch Ausdrücke (*hard-copy*).]⁵

Aber es gibt Ausnahmen.

Zum einen gehören hierzu Texte, die das Merkmal eines urheberrechtlichen Werkes bereits nicht erfüllen, z. B. Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind. Weitere Beispiele: Meldungen der Nachrichtenagenturen.⁶

Weitere Ausnahmen, wie sie in § 49 Abs. 1 und 2 UrhG aufgeführt sind, gelten für die elektronische Zurverfügungstellung der dort erwähnten Texte nicht. Jedenfalls dann nicht, wenn sie – anders als ein „In-house“-Pressespiegel – jedermann zur Verfügung stehen.⁷

Was darf wie zitiert werden?

Frage

Wie weit darf man fremde Texte aus Websites, Mailinglisten oder ähnlichem zitieren?

⁴ Schrickner/Loewenheim, Urheberrecht, Kommentar, München 1987, § 43 Rdnrn. 103 ff.

⁵ Eine Verbreitung gem. § 17 Abs. 1 UrhG liegt wiederum darin, wenn das Vervielfältigungsstück der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht wird. Keine Verbreitung liegt vor, wenn der Zugriff auf den gespeicherten Text nur Unternehmensangehörigen gestattet ist.

⁶ LG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2007, Az. 12 O 194/06.

⁷ BGH, Urteil vom 11.07.2002, I ZR 255/00 = BGHZ 151, 300–316 [313 ff.] = NJW 2002, 3393–3396 [3396].

Im Rahmen des Zitatrechtes (§ 51 UrhG) darf man Teile fremder Werke innerhalb und außerhalb des Internets wiedergeben. Was allerdings nicht zulässig ist, ist die Übernahme des gesamten fremden Werkes.

Im Übrigen sind folgende Voraussetzungen zu beachten – egal ob es sich nun um ein **Großzitat** oder ein **Kleinzitat** handelt:

Es muss ein eigenes Werk vorliegen.

Es muss eine innere Verbindung zwischen diesem und dem zitierten Werk bestehen.

In dieses sind Teile des fremden Werkes unter Hinweis auf den Autor eingefügt.

Das **Großzitat**, bei dem nicht nur Teile eines Werkes, sondern gleich das ganze Werk zitiert werden darf, kommt bei den Internetauftritten, um die es in dieser Arbeitshilfe geht, nicht vor. Von daher gesehen erübrigen sich weitere Ausführungen.

Hinsichtlich der **Kleinzitate** gelten nachfolgende zusätzlichen Voraussetzungen:

Es muss sich um ein Sprachwerk (§ 2 Abs. 2 UrhG) handeln.

Dieses muss als Beleg für die im eigenen Werk vertretene Auffassung, also als Beispiel zur Verdeutlichung der übereinstimmenden Meinungen, zum besseren Verständnis der eigenen Ausführungen oder sonst zur Begründung oder Vertiefung des Dargelegten dienen.⁸

Es darf nicht als bloßes Anhängsel erscheinen, sondern muss in den Text eingearbeitet sein.

⁸ OLG München, Urteil vom 26.03.1998, Az.: 29 U 5758/97, in: NJW 1999, 1975 [1976].

Datenschutzrechtliche Fragen

Frage

Darf man den Ministrantenplan veröffentlichen?

Nein. Es handelt sich um personenbezogene Daten, die ohne Einwilligung des Betroffenen nicht an Dritte übermittelt werden dürfen. Um möglichen Schwierigkeiten von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird empfohlen, die Pläne den Betroffenen persönlich auszuhändigen oder per E-Mail zukommen zu lassen.

Frage

Dürfen Anschriften von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern veröffentlicht werden?

Nein. Auch hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten, die ohne Einwilligung des Betroffenen nicht an Dritte übermittelt werden dürfen.

4) Was ist zusätzlich bei der Wiedergabe von Bildern zu beachten, auf denen Personen zu erkennen sind?

Grundsätzlich gilt, dass es zu einer Bildnisveröffentlichung der Einwilligung des Betroffenen bedarf.

Von diesem Grundsatz gibt es nachfolgende Ausnahmen:

Der Abgebildete hat dafür, dass er sich ablichten ließ, ein Entgelt erhalten.

Der Abgebildete ist eine Person der Zeitgeschichte, wobei zu unterscheiden ist, ob es sich um eine absolute Person der Zeitgeschichte oder nur um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt.

Der Abgebildete erscheint auf dem Bild neben der abgelichteten Landschaft oder Örtlichkeit nur als Beiwerk.

Der Abgebildete erscheint innerhalb einer Menschenmenge (Versammlung, Aufzug, Demonstration) auf der Abbildung. Aber Achtung: Vergrößerte Aufnahmen aus einer solchen Menschenmenge unterfallen sehr schnell wieder dem absoluten Schutz des § 22 KUG.

Frage

Darf man fremde Personen ohne Rücksprache fotografieren und die Bilder veröffentlichen?

Diese Frage betrifft das sogenannte „Recht am eigenen Bild“, das – mit jeweils unterschiedlichen tatbestandlichen Voraussetzungen – in Deutschland durch §§ 22 ff. KUG, in Österreich durch § 78 UrhG⁹ näher geregelt ist.

⁹ Nach § 78 *österr. UrhG* dürfen Bildnisse von Personen nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch „berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden“. Zu diesem Begriff gibt es eine Vielzahl von Einzelentscheidungen. Das Gesetz legt den Begriff nicht näher fest, weil es bewusst einen weiten Spielraum offen lassen wollte, um den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht werden zu können. Insbesondere soll damit jedermann gegen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werden, insbesondere in Form von Bloßstellung, Entwürdigung, Herabsetzung. Personenfotos dürfen vor allem nicht in einen negativen Zusammenhang gebracht werden; dabei kann es auch auf den Text im Zusammenhang mit dem Bild ankommen. Der Begriff „negativer Zusammenhang“ ist aber weit auszulegen; es genügt schon die Möglichkeit der Missdeutung, dass das berechtigte Interesse des Abgebildeten ver-

Das Recht am eigenen Bild, wie es in den §§ 22–24 KUG geregelt ist, weist dem Abgebildeten grundsätzlich die Befugnis zu, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise er anderen im Bild vorgestellt wird. Hierbei ist das Medium der Abbildung gleichgültig. Es kann sich um eine Fotografie, eine Filmsequenz, um eine Zeichnung, um eine Plastik (Bildnis auf einer Münze), um eine Computeranimationen handeln, solange sie den Betroffenen in seinem äußeren Erscheinungsbild nur wirklichkeitsgetreu darstellt. Karikaturen und andere – mehr oder weniger künstlerisch – ein Bild verarbeitende Darstellungen unterfallen dem Schutz des KUG nicht, geben also dem Betroffenen keine Möglichkeit des Einschreitens.

Frage

Können Fotos von Personen (Kindergartenkinder, Schulkinder, Messdiener oder Mitglieder des Pfarrgemeinderates aber auch Gottesdienstteilnehmer etc.), die an einer Veranstaltung teilnehmen, auf der Website eingestellt werden?

Wird die Veröffentlichung vorher angekündigt oder ist offenkundig, dass zum Zwecke der Veröffentlichung (z. B. Pressefotograf) fotografiert wird, kann die Zustimmung der betreffenden

letzter wird, und die Veröffentlichung wird damit unzulässig. Andererseits kommt es nicht auf das subjektive Empfinden des Abgebildeten an, sondern es ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Ist nach objektiven Kriterien kein berechtigtes Interesse an einem Unterbleiben der Veröffentlichung erkennbar, besteht kein Unterlassungsanspruch.

Die Abgrenzung ist sehr schwammig und damit auch sehr gefährlich, weil man nicht immer voraussagen kann, wie ein Prozess ausgehen würde. Als grobe Richtschnur hilft es vielleicht, wenn man sich fragt, ob es irgendeinen objektiven Grund geben könnte, warum eine Person gegen die Veröffentlichung in der konkreten Form sein könnte.

Personen vermutet werden (*strittig*). Keinesfalls zulässig ist die Einstellung von Gruppenaufnahmen im Internet ohne Zustimmung der betroffenen Personen. Siehe hierzu auch die Empfehlung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten im Bereich der Katholischen Kirche Deutschlands und der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der evangelischen Landeskirchen vom 18.03.2008/23.04.2008, abgedruckt als Anlage am Ende dieser Arbeitshilfe.

Frage

Können Fotos auf der Website eingestellt werden, die man von einem gewerbsmäßigen Fotografen erworben hat (z. B. das eigene Passfoto)?

Beim Kauf eines Fotos erwirbt man nur das Recht auf Nutzung der konkreten Papierabzüge. Diese dürfen nicht vervielfältigt werden.¹⁰ Will man Fotos, die von einem gewerbsmäßigen Fotografen angefertigt wurden auch online verwenden, sollte man sich dessen Genehmigung auf der Rechnung schriftlich bestätigen lassen.

Frage

Kann man ein Foto des Papstes ohne dessen Genehmigung (bzw. ohne die Genehmigung des Staatssekretariates) auf der eigenen Website einstellen?

Grundsätzlich ja.

¹⁰ OLG Köln, Urteil vom 19.12.2003, Az.: 6 U 91/03, abgedr. in: CR 2004, 533–535.

Der Papst ist eine Person der Zeitgeschichte. Da er in seinem gesamten Wirken im öffentlichen Interesse steht, gehört er zu den **absoluten Personen** der Zeitgeschichte. Diese können in der vollen Bandbreite ihres Wirkens abgebildet werden. Werden jedoch Bereiche berührt, die mit dem öffentlichen Auftreten des Papstes nicht in Verbindung stehen, so sind diese geschützt.

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
in der ab 01.08.2001 wirksamen Fassung

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Frage

Kann man ein Foto des Papstes ohne dessen Genehmigung (bzw. ohne die Genehmigung des Staatssekretariates) auf der eigenen Website einstellen, um damit für ein Produkt oder eine Dienstleistung zu werben?

Nein.

Zwar handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer Person der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG), aber auf diese Vorschrift kann sich nicht berufen, wer keinem schutzwürdigen Interesse der Allgemeinheit nachkommt. Und daran fehlt es bei Werbeanzeigen, wenn sie ausschließlich den Geschäftsinteressen des mit der Abbildung werbenden Unternehmens dienen.¹¹

Gleichzeitig liegt eine Verletzung von § 23 Abs. 2 KUG vor, da berechnete Interessen des Abgebildeten, hier nämlich sein Persönlichkeitsrecht, verletzt werden. Aus diesem folgt nämlich die freie Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise man sein Bild den Geschäftsinteressen Dritter dienstbar machen will. Auch wenn das Persönlichkeitsrecht kein absolutes Recht ist, d. h. seine Verletzung erst nach einer Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Gegenseite festgestellt werden kann, so überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei Verwendung eines Bildnisses zu Werbezwecken das Veröffentlichungsinteresse des Werbenden.¹²

¹¹ BGH Urteil vom 08.05.1956, Az.: I ZR 62/54, abgedr. in: BGHZ 20, 345–355 [Paul Dahlke].

¹² Das Urteil des BGH vom 26.10.2006 [Fall Oskar Lafontaine] stellt geradezu eine Einladung dar, bei der Werbung mit Prominenten die Lizenz-

Fazit

Grundsätzlich ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts immer dann gegeben, wenn der Name, das Bildnis oder andere Merkmale einer Person ohne vertragliche Vereinbarung für fremde, materielle Zwecke benutzt werden.

Frage

Kann man Fotos, Grafiken oder Texte einer fremden Website auf die eigene Website übernehmen?

Fotos sollte man auf keinen Fall übernehmen. Sie genießen selbst dann Urheberrechtsschutz, wenn sie nur „primitiv“ sind. Bei Grafiken und Texten sieht die Sache u. U. anders aus. Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz ist nämlich, dass Grafik oder Text Werkcharakter im Sinne des Urheberrechts genießen. Ob dies der Fall ist oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um eine so genannte eigentümliche geistige Schöpfung handelt (siehe Kasten S. 13/14). Wegen der hier auftretenden schwierigen Abgrenzungsfragen sollte man im Zweifel von einer Übernahme (ohne schriftliche Erlaubnis des Berechtigten) absehen.

Manchmal erreicht man den angestrebten Zweck ja auch dadurch, dass man den Text auszugsweise zitiert. Dies ist – sofern man die Quelle angibt – zulässig.

Mit – am besten schriftlicher – Zustimmung des Urhebers ist eine Übernahme immer möglich. Man sollte sich aber vergewissern, dass der um die Erlaubnis Angegangene wirklich der Urheber ist und nicht selbst das Bild, die Graphik oder den Text unbefugt auf seiner Seite veröffentlicht hat. Der Hinweis, man

gebührt dadurch zu vermeiden, dass der Werbung Meinungsäußerungs- oder – wie im Falle Lafontaine – satirische Elemente hinzugefügt werden.

habe ja die Genehmigung des vermeintlichen Urhebers, schützt nicht vor der eigenen Inanspruchnahme durch den eigentlichen Urheberrechtsinhaber.

Frage

Kann man etwas dagegen tun, wenn man sein Foto auf einer Website findet, auf der man das Foto nicht veröffentlicht haben will?

Ja. Man sollte den Website-Betreiber zunächst anschreiben und ihn unter Hinweis darauf, dass es sich um eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild handelt, auffordern, das Bild unverzüglich zu entfernen. Kommt der Betreiber dieser Aufforderung nicht nach, ist ein Anwalt zu beauftragen. Die Anwaltskosten gehen zu Lasten des angeschriebenen Website-Betreibers.

Frage

Darf man Werke der bildenden Kunst (z. B. Gemälde oder Statuen in der Kirche) fotografieren und auf einer Website veröffentlichen?

Bei Kunstwerken, deren Urheber schon mehr als 70 Jahre tot sind, ist das Urheberrecht erloschen (§ 64 UrhG). Diese Werke dürfen fotografiert und ins Internet gestellt werden. Ist die 70jährige Schutzfrist noch nicht abgelaufen, können die Fotografien nur mit Zustimmung des Urhebers, oder, falls dieser schon tot ist, mit Zustimmung seiner Erben oder eines Dritten, der die Rechte ausübt, ins Internet gestellt werden.

Frage

Darf man Werke der bildenden Kunst ins Internet stellen, die man aus Katalogen oder Büchern abfotografiert hat?

Neben dem Urheberrecht des Künstlers ist hier das Urheberrecht des Fotografen zu beachten. Dieses erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen (§ 6 Abs. 2 UrhG) des Lichtbildes. Während der Schutzfrist gilt das in vorstehendem Abschnitt ausgeführte.

Frage

Darf man Gebäude und öffentlich aufgestellte Kunstwerke fotografieren und die Bilder auf einer Website veröffentlichen?

Abbildungen von Kunstwerken an öffentlichen Orten im Freien, die sich dort bleibend befinden und frei sichtbar sind, dürfen gemäß § 59 UrhG vervielfältigt und die Vervielfältigung dann auch verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Dies gilt jedenfalls für die fotografische Aufnahme. Bei der Wiedergabe im Internet fehlt es aber schon an einem Vervielfältigungsstück, das rechtmäßig hergestellt wurde. (Die „Speicherung“ einer fotografischen Aufnahme auf Papier ist etwas grundsätzlich anderes als die Speicherung auf einem digitalen Medium.¹³) Sollte also auf der „Panoramaaufnahme“ ein Kunstwerk erkennbar sein, dessen 70-jährige Schutzfrist (beginnend mit dem Tod des Künstlers) noch nicht abgelaufen ist, sollte man von einer Einstellung in die Website absehen, um unnötigem Ärger mit den Erben des Künstlers aus dem Weg zu gehen.

¹³ Dreyer, Kotthoff, Meckel, Urheberrecht, Heidelberg 2004, § 59 Rn. 9 und 11; a. A. VG Karlsruhe, Urteil vom = NJW 2000, 2222 f.

Frage

Darf man Ausstellungsstücke im Museum fotografieren und die Bilder auf der Website veröffentlichen?

Das Fotografieren im Museum kann eine Vertragsverletzung darstellen: Wenn der Zugang zu bestimmten Öffnungszeiten möglich ist, können Bedingungen für den Zugang gesetzt werden. Auch wenn der Besucher keine Eintrittsgebühr zahlen muss, kommt ein (Besichtigungs-)Vertrag zu den vom Museum gesetzten Bedingungen zustande. Diese Bedingungen können ein Fotografierverbot beinhalten. Verstöße gegen das Fotografierverbot stellen eine Vertragsverletzung dar, die zu zivilrechtlichen Konsequenzen führt (Unterlassung, Herausgabe, Schadenersatz).

Was ist bei der Wiedergabe von Stadtplänen zu beachten?

Karten, Stadtpläne und Lagepläne, aber auch Ausschnitte daraus, sind urheberrechtlich geschützt.¹⁴ Ihr Abdruck ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den herausgebenden Verlag erlaubt. Bei Nichtbeachtung dieser Regel können nicht nur die gerichtlichen Kosten einer Unterlassungsklage auf den Betreiber der Website zukommen, sondern auch erhebliche Nachforderungen an entgangenen Lizenzgebühren.

¹⁴ BGH Urteil vom 28.05.1998, Az.: I ZR 81/96; BGHZ 139, 68–78 = NJW 1998, 3352–3354; BGH Urteil vom 02.07.1987, Az.: I ZR 232/85; NJW 1988, 337–339 = LM Nr. 17 zu § 13 GVG.

Frage

Wann fällt eine Karte nicht mehr unter den Urheberrechtsschutz?

Um hier auf der sicheren Seite zu sein, sollte man eine eigene Kartenskizze auf die Homepage bringen. Hierzu kann man eine Standardkarte als Vorbild heranziehen. Bloße Vergrößerungen oder Auslassungen reichen aber nicht aus, um das Endprodukt als „eigenes Werk“ i. S. d. Urheberrechts zu qualifizieren.

Haftung und Klage bei Urheberrechtsverletzungen

Frage

Kann man wegen eines Urheberrechtsverstößes verklagt werden, ohne dass man vorher auf den Verstoß hingewiesen wird?

Ja.

Es ist nicht erforderlich, den Täter der Urheberrechtsverletzung vor der Klage aufzufordern, die Urheberrechtsverletzung zu unterlassen, da bereits bei einem einmaligen Verstoß vermutet wird, dass Wiederholungsgefahr besteht. Wenn der Beklagte diese Vermutung nicht widerlegen kann (was sehr schwierig ist), verliert er den Prozess – auch wenn er die Urheberrechtsverletzung sofort beseitigt.

Gibt es einen Gegendarstellungsanspruch im Internet?

Der Gegendarstellungsanspruch in den Medien

Gegendarstellungsanspruch nennt man den Anspruch einer Person, die von einer in einem Presseorgan verbreiteten Tatsachenbehauptung betroffen war, im selben Medium ihre eigene abweichende Darstellung des Sachverhaltes kostenlos zu artikulieren. Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind, soweit er sich gegen Tatsachenbehauptungen in **periodisch erscheinenden Druckwerken** richtet, in den Landespressegesetzen geregelt. Soweit er sich gegen **in Rundfunk oder Fernsehen** vorgebrachte Tatsachenbehauptungen richtet, sind seine Voraussetzungen in einer Vielzahl von Gesetzen und Staatsverträgen geregelt (vgl. die Übersicht bei Löffler/Sedelmeier, LPG §11 Rdnr. 2, Stuttgart 2006⁵).

Was das **Internet** betrifft, so befindet sich die Rechtsgrundlage für den Gegendarstellungsanspruch in § 56 Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

§ 56 Gegendarstellung

(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

Aber nicht jede Tatsachenbehauptung im Internet kann Gegenstand einer Gegendarstellung werden. Es muss sich vielmehr um eine Tatsachenbehauptung innerhalb eines periodischen, journalistisch-redaktionell gestalteten Angebots handeln (vgl. MüKo-Rixinger, Rn.242 zum Anhang § 12 BGB). In Betracht kommen im kirchlichen Bereich dafür allenfalls die Webauftritte der Kirchenzeitungen. Sie unterliegen dem Gegendarstellungsanspruch in gleicher Weise wie die Printmedien.

Was tun bei Abmahnungen?

Eine Abmahnung ist eine formale Aufforderung (i. d. R. ein Schreiben), mit dem ein Unterlassungsanspruch außergerichtlich geltend gemacht wird. Der Unterlassungsanspruch kann seine Grundlage in jedem zivilrechtlichen Bereich haben. In den meisten hier interessierenden Fällen dürfte er im Urheberrecht oder im Namensrecht (§ 12 BGB) angesiedelt sein.

Die Abmahnung muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um wirksam zu sein:

- Kurze Beschreibung des zu Grunde liegenden Sachverhalts
- Rechtliche Begründung warum z. B. ein Urheberrechtsverstoß/Namensrechtsverstoß vorliegt (*der Abgemahnte muss die Abmahnung in rechtlicher Hinsicht nachvollziehen können*)
- Aufforderung ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen
- Aufforderung ein Vertragsstrafeversprechen abzugeben
- Fristsetzung (*5 bis 10 Tage*)
- Androhung gerichtlicher Schritte bei fruchtlosem Ablauf der Frist
- Unterschrift

Soweit die Abmahnung durch einen beauftragten Anwalt erfolgt, ist umstritten, ob der fehlende Nachweis einer Vollmacht die Abmahnung unwirksam macht.*

* OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.04.1990, Az.: 4 W 117/87; OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.07.2001, Az.: 3 O 132/01: **fehlende Vollmacht unbeachtlich.**

OLG Nürnberg, Beschluss vom 04.01.1991, Az.: 3 W 3523/90; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.07.2000, Az.: 20 W 37/00: **Vollmacht zur Wirksamkeit der Abmahnung erforderlich; bloße Versicherung der Bevollmächtigung reicht nicht aus.**

Frage

Wie soll man auf eine Abmahnung reagieren?

Eine Abmahnung betrifft immer zwei Gegenstände: zum einen wird die Beseitigung einer vorgeblichen Rechtsverletzung gefordert, zum anderen die Abgabe einer Unterlassungserklärung (um die Gefahr einer Wiederholung der Rechtsverletzung auszuschließen).

Als erstes sollte man die Wirksamkeit der Abmahnung (anhand der oben stehenden Aufstellung) prüfen. Soweit die Abmahnung danach wirksam ist, sollte man den gerügten Verstoß beseitigen.

Was den zweiten Punkt, nämlich die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung betrifft, bestehen folgende Reaktionsmöglichkeiten (lässt man die Möglichkeit, gar nicht zu reagieren oder direkt einen Anwalt aufzusuchen außer Betracht): Man kann

- die Unterlassungserklärung unverändert unterschreiben und die Kosten übernehmen,
- die Unterlassungserklärung abgeben, aber die Kostenübernahme ablehnen,

- eine modifizierte Unterlassungserklärung abgeben und die Kosten übernehmen,
- eine modifizierte Unterlassungserklärung abgeben und die Kostenübernahme ablehnen,
- negative Feststellungsklage erheben.

Vorzuziehen ist in jedem Fall eine modifizierte Unterlassungserklärung. In dieser sollten eventuelle Abmahnkosten nicht zu suchen haben. Ebenfalls sollte sie keine Regelung von Schadensersatz- und sonstigen Pflichten enthalten. Die Festlegung auf das Unterlassungsversprechen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung in dieser Frage nicht ändern. Die nach wie vor strafbewehrte, aber modifizierte Unterlassungserklärung reicht aus, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Für eine einstweilige Verfügung bleibt damit kein Raum mehr.

Die modifizierte Unterwerfungserklärung sollte die Eingangsformel „Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber rechtsverbindlich ...“ sowie den Schlusssatz „Die Unterlassungserklärung wird unter der auflösenden Bedingung einer allgemein verbindlichen, d. h. auf Gesetz oder höchstrichterlichen Rechtsprechung beruhenden Klärung des zu unterlassenden Verhaltens abgegeben.“ enthalten.

Was kann man gegen die Verletzung eigener Rechte unternehmen?

Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wurden bereits vorstehend dargestellt. Trotzdem sollte man nicht „auf eigene Faust losziehen“, **sondern sich des Rates und der Begleitung der in diesen Fragen versierten Rechtsabteilung des Ordinariates/Generalvikariates versichern.**

5) Was ist bei der Setzung von Links zu beachten?

Es gibt wohl kaum einen Besucher des Internets, der nicht schon über die nachfolgende Klausel gestolpert wäre:

„Mit Urteil vom 12. Mai 1998 – 312 O 85/98 – hat das Landgericht (LG) Hamburg entschieden, dass man durch das Setzen eines Links, die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann – so das LG – nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanzziert. Hiermit distanzieren wir uns ausdrücklich von den verlinkten Seiten.“

Gerade die Häufigkeit, mit der diese Formulierung verwandt wird, erweckt den Eindruck, als wäre dies **die** magische Formel, mit der man sich von jeder straf- bzw. zivilrechtlichen Verantwortlichkeit frei zeichnen könnte.

Dem ist leider nicht so!

Bevor auf die Frage der Verantwortlichkeit für den Inhalt der verlinkten Seite näher eingegangen wird, soll zunächst auf einige Aspekte hingewiesen werden, die das Setzen eines Links generell betreffen.

Frage

Darf man überhaupt einen Link auf die Homepage eines Webangebotes setzen?

Grundsätzlich bedarf es dazu des Einverständnisses desjenigen, der die Website, auf die verlinkt wird, ins Netz gestellt hat. Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Lehre geht jedoch davon aus, dass derjenige, der eine Website ins Netz stellt,

stillschweigend damit einverstanden ist, dass auf diese Website verlinkt wird. Es ist also nicht erforderlich, den Inhaber der Website um Erlaubnis zu fragen, wenn man einen Link auf dessen Seite setzt.

Frage

Muss ich den Link entfernen, wenn mich der Betreiber der verlinkten Website dazu auffordert?

Ja, denn damit erlischt dessen fingiertes (s. o.) stillschweigendes Einverständnis. Man sollte dieser Aufforderung auch unbedingt Folge leisten, da durch einen weiteren Verbleib des Links Vervielfältigungsrechte des Urhebers verletzt sein könnten.

Frage

Darf ich einen Link auf die Unterseite eines Webangebots unter Umgehung der Startseite setzen (sog. Deep-Link)?

Ja, soweit keine technische Schutzmaßnahme den unmittelbaren Zugriff auf „tieferliegende“ Websites verhindert. Als technische Schutzmaßnahme gilt nicht, dass die Unterseite normalerweise nur über die Startseite zugänglich ist.¹⁵

Frage

Wann haftet man für Inhalte der verlinkten Seite?

Die Frage einer Haftung kann sich in strafrechtlicher Hinsicht, in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht, in urheberrechtlicher Hinsicht und in zivilrechtlicher Hinsicht stellen. Maßgebliche An-

¹⁵ BGH, Urt. vom 17.07.2003 – I ZR 259/00, abgedr.: NJW 2003, 3406–3410.

spruchsgrundlage für einen zivilrechtlichen Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch ist § 1004 BGB (Störerhaftung). Denjenigen, der den Link setzt, trifft eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher rechtswidriger Inhalte der verlinkten Seite. Die Rechtswidrigkeit des Seiteninhalts kann sich z. B. aus deren rassistischem, volksverhetzendem oder pornographischem Inhalt ergeben (Strafrecht!). Die Rechtswidrigkeit kann sich aber auch daraus ergeben, dass die verlinkte Seite urheberrechtlich geschützte Werke enthält oder einen Inhalt, der einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht begründet.

Da es sich jedoch um eine Störerhaftung handelt, die erst durch die rechtswidrige Beeinträchtigung eines Dritten hervorgerufen wurde, hat der BGH sie nur unter folgenden Voraussetzungen bejaht: Derjenige, der den Link gesetzt hat, muss die ihm zumutbare Prüfungspflichten (hinsichtlich möglicher Rechtswidrigkeitsverstöße) verletzt haben. Die Anforderungen, die an diese Prüfungspflicht gestellt werden, richten sich nach dem Gesamtzusammenhang, in dem der Link präsentiert wird, nach dem Zweck des Links sowie danach, welche Kenntnis der Linksetzende von den rechtswidrigen Hintergründen hat.

Es besteht keine Dauerprüfungspflicht. Sobald man jedoch Kenntnis auf rechtswidrige Inhalte erhält – beispielsweise durch den Hinweis eines Dritten –, wird einem diese Kenntnis zugerechnet.¹⁶

Frage

Kann man für Links strafrechtlich belangt werden?

¹⁶ BGH, Urt. vom 01.04.2004, Az. I ZR 317/01, abgedr.: BGHZ 158, 343–354 = CR 2004, 613–616; Urt. vom 18.10.2007, Az. I ZR 102/05, abgedr.: CR 2008, 386–390.

Setzt man einen Link auf eine Website mit strafrechtlichem Inhalt, um das dort begangene Delikt zu fördern, kann dies strafrechtlich als Beihilfe gewertet werden. Voraussetzung ist aber, dass man vorsätzlich gehandelt hat. Ein irrtümlich oder unwissentlich gesetzter Link ist nicht strafbar.

Muster für einen wirksamen Haftungsausschluss

„Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.“

6) Haftung von Forenbetreibern

Von der Einrichtung eines Forums ist angesichts der negativen Erfahrungen, die dieses für seinen Betreiber fast zwangsläufig mit sich bringt, grundsätzlich abzuraten. Wer allen hiermit verbundenen Schwierigkeiten zum Trotz ein Forum zur Verfügung stellt, sollte die nachfolgenden Ausführungen nicht außer Betracht lassen.

Was ist ein Internetforum?

Ein Internetforum gibt interessierten Benutzern auf einer Webseite die Möglichkeit, Gedanken, Meinungen und Erfahrungen auszutauschen oder zu archivieren. Die Kommunikation findet dabei nicht in Echtzeit statt. Neben den jeweiligen Autoren ist auch der Betreiber eines Forums für das verantwortlich, was sich im Forum tut.

Haftung für eigene und fremde Inhalte

Bei der Frage der Haftung des Betreibers ist zu unterscheiden, ob es sich einerseits um einen eigenen Beitrag des Betreibers handelt oder um einen Beitrag, den sich der Betreiber zu eigen gemacht hat oder andererseits, ob es sich um einen fremden Beitrag handelt.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Betreibers eines Internetforums ergibt sich aus seiner Eigenschaft als Störer im Sinne von § 1004 I 1 BGB. Der BGH hatte seinerzeit¹⁷ ausgeführt, dass derjenige als Störer einzustufen sei, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines absolut geschützten Rechtes beitrage. Voraussetzung ist allerdings, dass er zum einen die Möglichkeit zur Vermeidung der rechtswidrigen Handlung hat, zum anderen, dass er zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat.

Anspruch auf Entfernung eines Beitrages

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

¹⁷ Urt. vom 11.03.2004 – I ZR 304/01 (BGHZ 158, 236–253) und Urt. v. 17.05.2001 – I ZR 251/99 (BGHZ 148, 13–25).

Rechtswidrige Beiträge¹⁸ hat der Betreiber unverzüglich von der Website zu entfernen. Ist die Rechtsverletzung offensichtlich, heißt dies binnen 24 Stunden nach Bekanntwerden der Rechtswidrigkeit. Hierbei kommt es nicht auf die tatsächliche Kenntnis an. Es reicht aus, dass für den Betreiber die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestanden hat (Urlaub ist also keine Entschuldigung). Die Kenntnis oder die Möglichkeit der Kenntnis durch ein vom Forenbetreiber eingesetzten Moderator hat sich der Betreiber zurechnen zu lassen.¹⁹

Ist die Frage der Rechtswidrigkeit nicht ohne genauere Prüfung festzustellen bzw. handelt es sich bei dem Betreiber nicht um einen professionellen Anbieter sondern um einen Privatmann, kann die Frist zur Entfernung auch bis zu einer Woche dauern.

Neben Rechtsverletzungen, die als solche auch von einem Laien ohne weiteres zu erkennen sind (z. B. Schmähkritiken, pornographische Inhalte) gibt es Rechtsverletzungen, die für Laien jedenfalls nicht ohne weiteres erkennbar sind. Zu denken ist hier an die Verletzung von Urheberrechten, an die Verletzung von Markenrechten, an Verstöße gegen das UWG usw. Hier gilt der Grundsatz, dass die Rechteinhaberschaft durch den, der die Verletzung geltend macht, substantiiert dargelegt werden muss. Der bloße Hinweis auf eine Rechtsverletzung reicht dazu nicht aus. (Dies ist insbesondere bei der Frage wichtig, ob die Kosten einer anwaltlichen Beratung des Verletzten und/oder die einer Abmahnung dem Forenbetreiber in Rechnung gestellt werden dürfen.) Solange dem Forenbetreiber bei einem urheberrechtsverletzenden Beitrag keine Hinweise auf den Urheber *und* das zugrunde liegende Werk gegeben werden, besteht kein Anlass

¹⁸ Die Rechtswidrigkeit kann sich aus verschiedenen Rechtsgebieten ergeben. Siehe die entsprechenden Ausführungen zur Linkhaftung.

¹⁹ AG Winsen, Urteil vom 06.06.2005, Az. 23 C 155/05, CR 2005, 682.

für den Betreiber, die vorgebliche Rechtswidrigkeit zu prüfen (und ggf. den Beitrag zu entfernen).

Anspruch auf Schadensersatz wegen eines rechtswidrigen Beitrages

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Betreiber eines Internetforums setzt voraus, dass es sich um einen eigenen Beitrag des Betreibers handelt (Haftungsprivilegierung des § 10 TMG). Ohne Kenntnis haftet der Betreiber für fremde Inhalte nicht auf Schadensersatz. Wird er allerdings auf diese aufmerksam gemacht und entfernt er sie nicht unverzüglich, schützt ihn die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG nicht mehr.

7) Impressum

Die Impressumspflicht ergibt sich zum einen aus § 5 Tele-Medien-Gesetz:

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,*
- 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.*

Dabei bestehen zu dem Begriff „geschäftsmäßig“ erhebliche Meinungsunterschiede: In Anlehnung an die Rechtsbegriffe der Eu-

ropäischen Gemeinschaft und an § 14 BGB nimmt eine gewichtige Meinung an, das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit sei nur dann erfüllt, wenn eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 14 BGB vorliege. Dies würde bei Kirchengemeinden eigentlich immer ausscheiden. Das OLG Hamburg hat mit Beschluss v. 03.04.2007 (Az. 3 W 64/07) entschieden, dass sich der Anwendungsbereich des TMG – und somit die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anbieterkennzeichnung – nicht auf kostenpflichtige Internetangebote beschränkt. Sämtliche kommerziellen Telemediendienste unterliegen nach Auffassung des Gerichts den Anforderungen des TMG und müssen daher ein Impressum angeben. Internetangebote von Privatpersonen oder Idealvereinen, also eindeutig nicht-kommerzielle Angebote, sollen aus dem Anwendungsbereich des TMG herausfallen. Demgegenüber weisen die Gesetzesmaterialien darauf hin, dass der Gesetzgeber von einer geschäftsmäßigen Tätigkeit immer dann ausging, wenn die Tätigkeit nachhaltig, das heißt auf Dauer ausgerichtet ist. Dies wäre bei jedem Internetauftritt der Fall. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Frage steht zwar noch aus, ist aber wegen der Regelung in § 55 Rundfunk-Staatsvertrag ohne erhebliche Bedeutung:

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- 1. Namen und Anschrift sowie*
- 2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.*

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche be-

nannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

- 1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,*
- 2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,*
- 3. voll geschäftsfähig ist und*
- 4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.*

(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.

Beispiel für ein

Impressum gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Katholische Kirchengemeinde²⁰

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefon²¹:

E-Mail²²:

Internet²³:

Die Kath. Kirchengemeinde XX²⁴ ist eine Körperschaft des
Öffentlichen Rechts und wird durch den Kirchenvorstand²⁵ vertreten.

Vorsitzender: (dienstliche Anschrift).

Inhaltlich verantwortlich für diesen Internet-Auftritt:

(dienstliche Anschrift)

²⁰ an dieser Stelle ist die genaue Angabe des Rechtsträgers erforderlich. Im Beispiel ist es eine Katholische Kirchengemeinde. Es kann genauso gut eine andere juristische Person sein. Z. B. ein eingetragener Verein, ein Kirchengemeindeverband, eine Stiftung, in einigen ostdeutschen Diözesen auch: Pfarrei, eine GmbH etc.

²¹ nur dienstliche Nummer

²² nur dienstliche Adresse

²³ nur dienstliche Adresse

²⁴ siehe Fn. 20

²⁵ die Benennung des Kirchenvorstandes als Vertretungsorgan des Rechtsträgers Kirchengemeinde hat nur beispielhaften Charakter. Vor Benennung des vertretungsberechtigten Organs im Impressum ist es in jedem Fall erforderlich, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, wer aufgrund der für den jeweiligen Rechtsträger geltenden „Verfassung“ die Befugnis besitzt, den Rechtsträger im Rechtsverkehr wirksam zu vertreten.

Anlage

Gemeinsame Erklärung

Zu der Frage, ob Fotos von Kindergartenkindern im Internet veröffentlicht werden dürfen, auf denen Kindergartenkinder zu erkennen sind:

1. Geplante Veröffentlichung als Datenübermittlung

Das Veröffentlichende von Bildern in Internet ist eine Datenübermittlung an einen unbekanntem Personenkreis. Der Datenschutz ist hiervon betroffen, wenn

- I. die abgebildeten Personen klar erkennbar sind und/oder
- II. die Namen der abgebildeten Personen mitgeteilt werden.

2. Kunsturhebergesetz keine Rechtsgrundlage

§ 23 Abs. 1 Kunsturhebergesetz stellt keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine solche Veröffentlichung im Internet dar. Selbst dann, wenn einer der Ausnahmetatbestände (z. B. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen) vorliegen sollte, verletzt gerade die Publikation im World Wide Web die berechtigten Interessen des Betroffenen im Sinne von § 23 II Kunsturhebergesetz. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

- I. Fotos beliebig auf die eigene Festplatte herunter geladen werden können,
- II. digitale Bilder mit Bildbearbeitungsprogrammen nachbearbeitet, verändert und in einen völlig anderen Kontext gestellt werden können,
- III. die Veröffentlichung von Kinderbildern dem Jugendschutz zuwider läuft.

3. **Einwilligung erforderlich**

Kirchliche Datenschutzanordnungen kennen keine Norm, (Rechtsgrundlage), die die Bildveröffentlichung im Internet zulassen würde. Es ist daher vor der Einstellung von Fotos in die Website der Pfarrgemeinde oder des Kindergartens in jedem Fall die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Liegt sie nicht vor, ist die Veröffentlichung rechtswidrig. Ein Verstoß hiergegen kann nach dem Kunsturhebergesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

4. **Schriftlichkeit der Einwilligung**

Die Einwilligung aller abgebildeten Personen muss schriftlich vorliegen und auf den konkreten Einzelfall bezogen sein. Die Sorgeberechtigten müssen die Möglichkeit haben, die Bilder vor Abgabe der Einwilligungserklärung zu sehen. Formulärmäßig erklärte Einwilligungen, etwa im Aufnahmevertrag, reichen nicht aus.

18.03.2008

Konferenz der Datenschutzbeauftragten
im Bereich der Katholischen Kirche Deutschlands

23.04.2008

Konferenz der Datenschutzbeauftragten der
evangelischen Landeskirchen